

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutz

Grundprinzipien und genereller Überblick über
die wesentlichen Änderungen

Wie kommt es zum neuen Recht

- ▶ geltendes Recht stammt von 1907/1912
- ▶ Vorarbeiten der Revision laufen seit 15 Jahren
 - 1993: Auftrag BJ an 3 Experten
 - 1999: Expertenkommission
 - 2003: Vernehmlassung Vorentwurf
 - 2006: Entwurf und Botschaft
 - 2007/2008: parlamentarische Beratungen (fast einstimmige Annahme [2 Nein-Stimmen im NR])
- ▶ Referendumsfrist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen
- ▶ Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene
- ▶ Verabschiedung der Anpassungen im EG ZGB Kanton Luzern am 13. Dezember 2011
- ▶ **Inkrafttreten 1.1.2013**

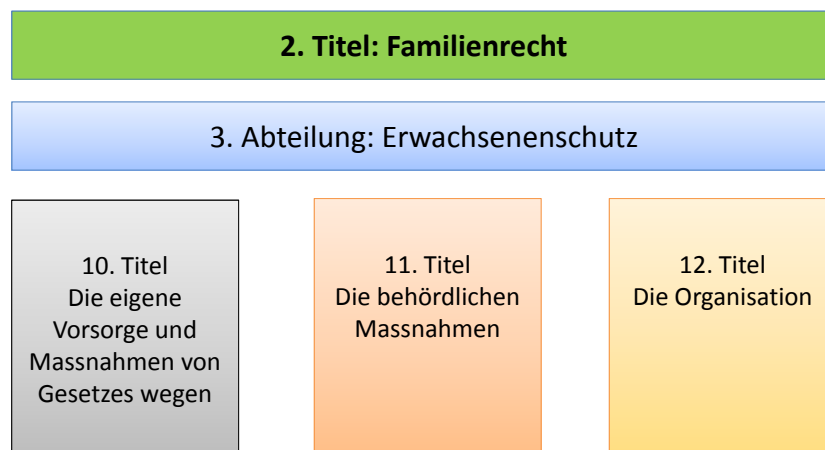
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Hauptziele des neuen Gesetzes

- Förderung des **Selbstbestimmungsrechtes** in Form der eigenen Vorsorge
- Schutz **urteilsunfähiger** Personen in stationären Einrichtungen und **Regelung der Vertretungsrechte**
- Einführung von **Massnahmen nach Mass**
- Verzicht auf die Erstreckung der elterlichen Sorge und die Publikation von Massnahmen
- Besserer **Rechtsschutz bei fürsorgerischen Unterbringung** (früher FFE)
- Schaffung von Fachbehörden und Festlegung von Verfahrensgrundsätzen
- Beseitigung der diskriminierenden Terminologie

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Generelle Einordnung ins ZGB



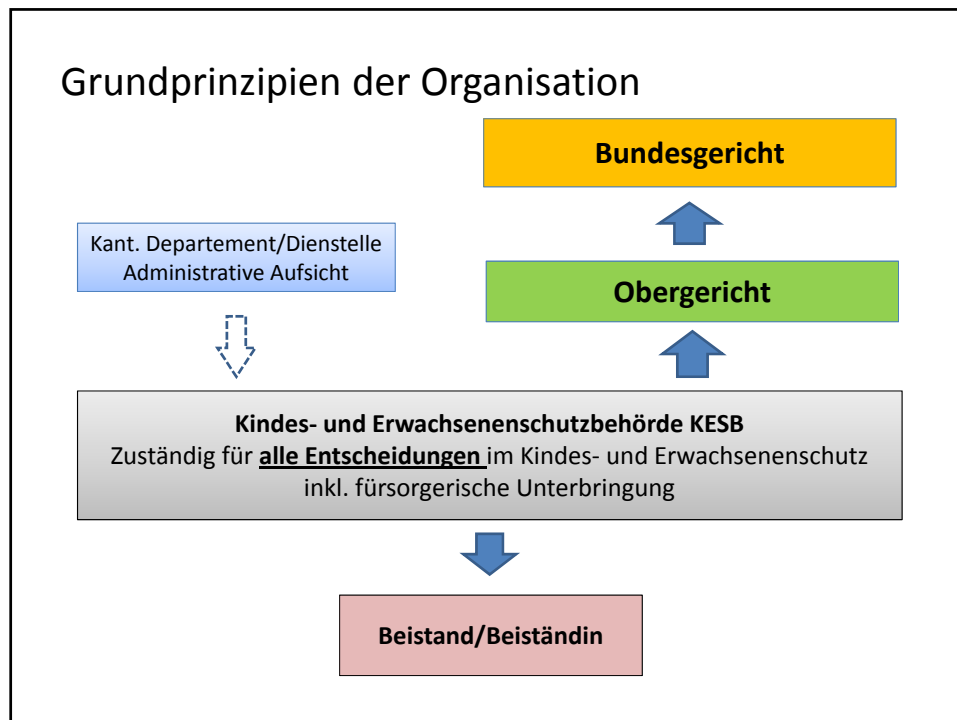
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Die wesentlichen Veränderungen

Altes Recht	Neues Recht
	Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung
	Gesetzliche Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit
	Urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Massgeschneiderte Beistandschaft
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Fürsorgerische Unterbringung
	Medizinische Behandlung ohne Zustimmung
Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde	Regionale Fachbehörde
	Ausführliche Verfahrensbestimmungen
Verwaltungsinterne Überprüfung	Direkte gerichtliche Überprüfung

Grundprinzipien der Massnahmen

- Sicherstellung Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung
- Behebung, Minderung oder Ausgleich der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit durch die angeordnete Massnahme
- Subsidiarität
 - Vorrang der Unterstützung durch andere Hilfssysteme oder
 - eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen oder
 - Einschätzung, dass diese nicht genügen
- Verhältnismässigkeit
 - Eignung der behördlichen Massnahme
 - Erforderlichkeit (enger Bezug zur Subsidiarität)
 - Zumutbarkeit des Eingriffs



Vorgesehene Organisation im Kanton Luzern

- Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinden
- Gemeinden haben sich in Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen zu organisieren (§ 31 Abs. 1 EG ZGB LU)
- Die KESB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und allfälligen Ersatzmitgliedern
- Voraussetzung für Behördenmitglieder
 - Aus- oder Weiterbildung in Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik oder Sozialarbeit
 - oder mehrjährige Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz

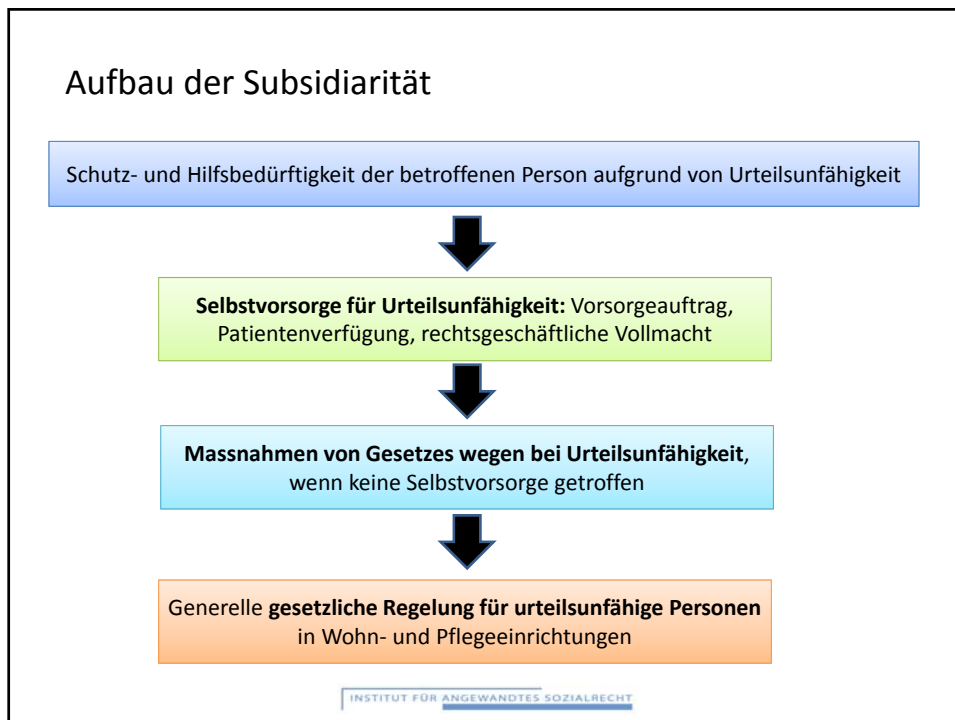
Vorgesehene Organisation im Kanton Luzern

- Konkrete Organisation
 - Kreis Stadt Luzern
 - Kreis Luzern-Land (ohne Emmen, Kriens, Schwarzenberg)
 - Kreis Emmen – Rothenburg – Rain – Neuenkirch
 - Kreis Kriens – Schwarzenberg
 - Kreis Willisau
 - Kreis Sursee – Hochdorf (ohne Rothenburg, Rain, Neuenkirch)
 - Kreis Entlebuch
- Formen der Zusammenarbeit
 - Zweckverband
 - Sitzgemeindemodell
- Stand der Umsetzungsarbeiten
 - Behördenmitglieder sind ausgewählt
 - Operative Betriebe werden aufgebaut

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Selbstvorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Vorsorgeauftrag
Patientenverfügung
Vertretungsregelungen von Gesetzes wegen
Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen



Eigene Vorsorge

Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- **Widerruf jederzeit möglich**
- Prüfung und Feststellung der Gültigkeit des Vorsorgeauftrages bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit durch Erwachsenenschutzbehörde

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Eigene Vorsorge

Patientenverfügung

- Medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- **schriftlich, datiert und unterzeichnet**
- Vormerkung auf der Versichertenkarte möglich
- **Befolgungspflicht** der Ärzt/innen
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde auf Anzeige, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, oder nicht dem freien Willen entspricht

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- **Ehegatte/eingetragener Partner**, nicht aber Lebenspartner (Art. 374 – 376 ZGB)
 - Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand
 - Eingrenzung des Vertretungsrechts auf die Wahrung der alltäglichen Personensorge, des Unterhalts und der umfassenden Vermögenssorge
- Vertretung bei **medizinischen Massnahmen** (Art. 377 – 381 ZGB)
 - Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen:
 - Beauftragte Person aufgrund der Selbstvorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
 - Behördlich eingesetzte Person (Vertretungsbeistand für medizinische Angelegenheiten)
 - Ehegatte / eingetragener Partner im gleichen Haushalt oder der persönlicher Beistand leistet, dann Lebenspartner unter gleichen Voraussetzungen
 - Nachkommen, wenn regelmässig persönlicher Beistand geleistet wird, dann Eltern, dann Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Vertretungsrechte von Gesetzes wegen

- Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Vorgehen
 - **Arzt/Ärztin plant Behandlung**, falls Patientenverfügung vorhanden, wird diese für den Behandlungsplan berücksichtigt
 - **Beizug und umfassende Aufklärung der vertretungsberechtigten Person**
 - Einbezug der urteilsunfähigen Person
 - **Entscheid der vertretungsberechtigten Person** unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willen und der Interessen der urteilsunfähigen Person
 - Notfälle bleiben vorbehalten
 - **Ausschluss** der Vertretung (Art. 380 ZGB): **Zu einer Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen!** Diese kann ohne Zustimmung der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen der fürsorglichen Unterbringung erfolgen.
 - Einschreiten der KESB bei Fehlen einer vertretungsberechtigten Person oder bei Interessengefährdung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Generelle gesetzliche Regelung für Wohn- und Pflegeeinrichtungen

- Abschluss eines **Betreuungsvertrages bei urteilsunfähigen Personen** (Art. 382 ZGB)
 - Schriftlicher Vertrag
 - Festlegung der Leistungen und der finanziellen Abgeltung
 - Berücksichtigung der Wünsche der urteilsunfähigen Person
 - **Vertretungsberechtigung zum Abschluss des Betreuungsvertrages** analog der Bestimmung über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Vertretungsberechtigte Person ist NICHT Vertragspartei; nur das Vermögen der urteilsunfähigen Person wird gebunden ⇒ keine Haftung der vertretungsberechtigten Person für den Pensionspreis!
 - **Wehrt sich die urteilsunfähige Person** gegen eine Unterbringung, so ist die vertretungsberechtigte Person nicht gefugt, einen Vertrag abzuschliessen ⇒ **erforderlich ist eine fürsorgliche Unterbringung**

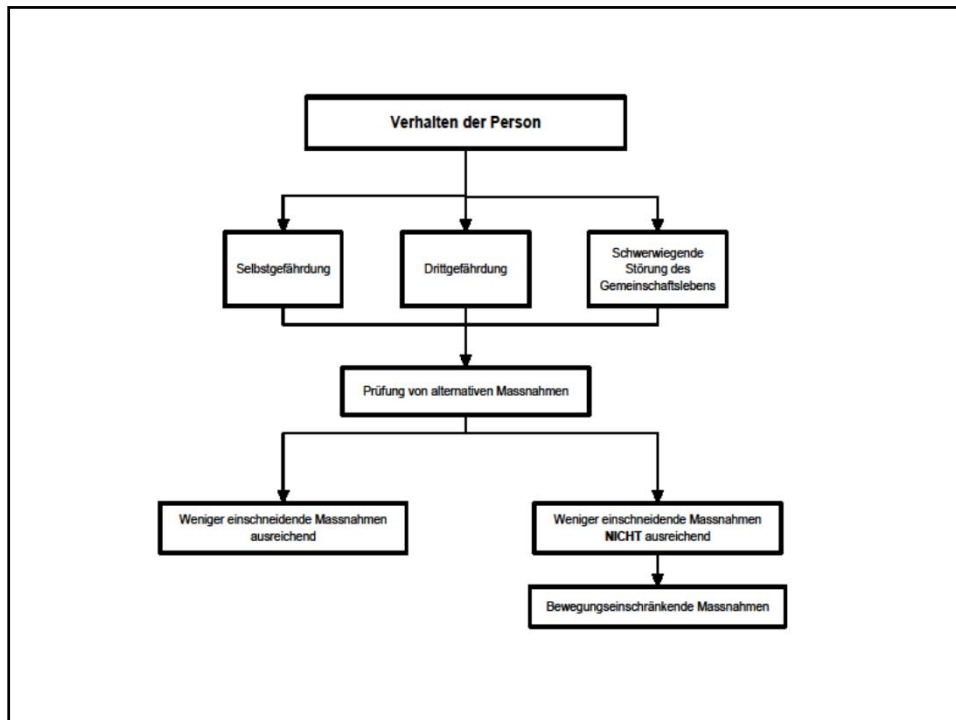
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Generelle gesetzliche Regelung für Wohn- und Pflegeeinrichtungen

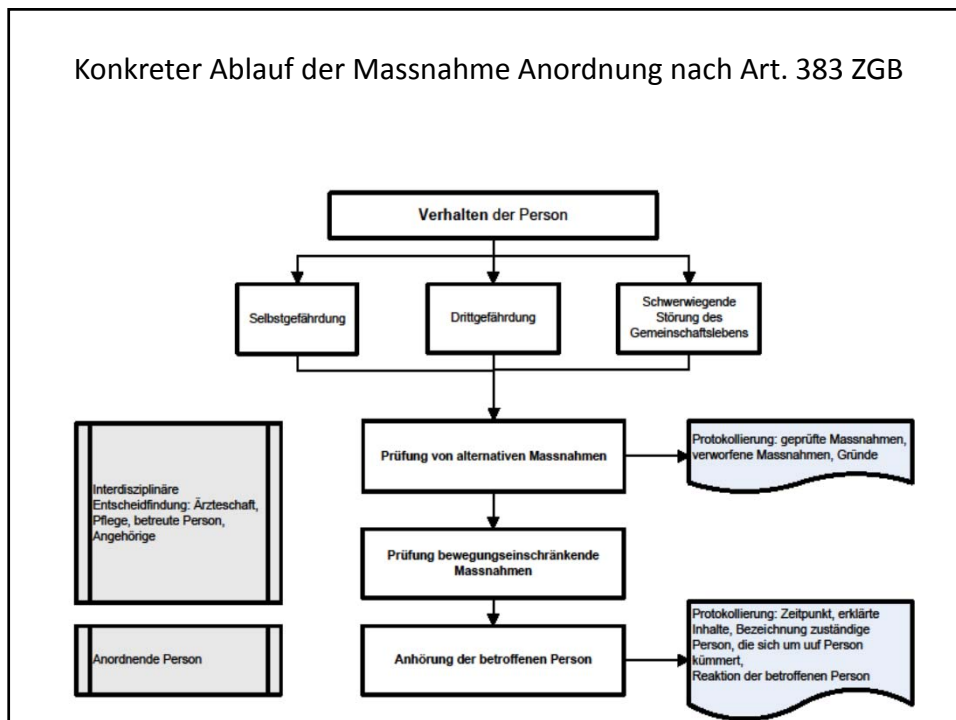
Bewegungseinschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen bei urteilsunfähigen Personen (Art. 383 ff ZGB)

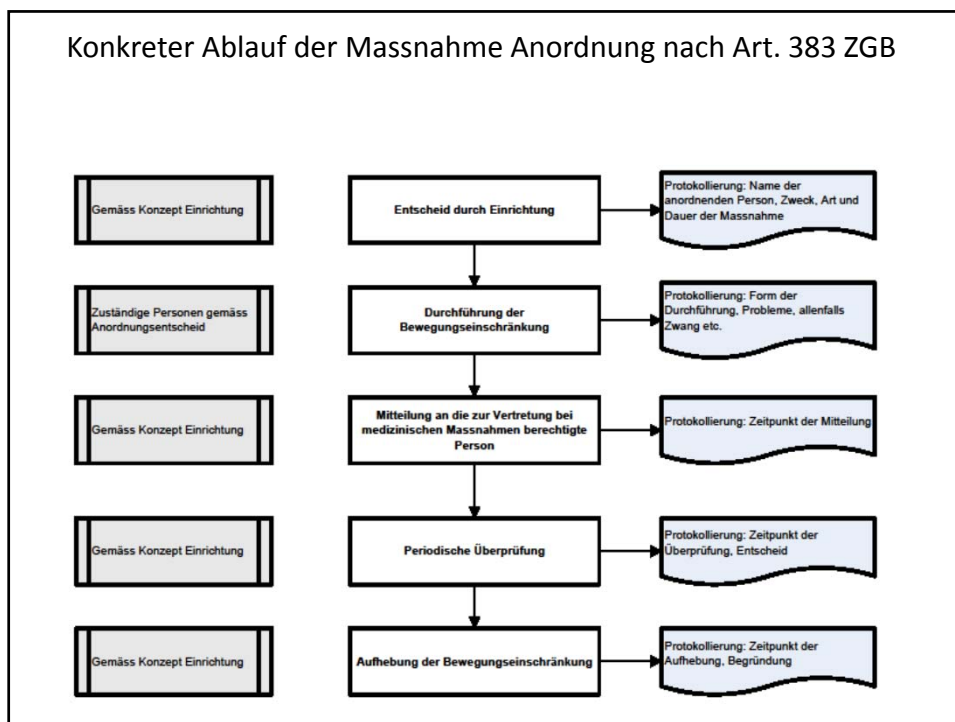
- Voraussetzungen
 - **Selbst- oder Fremdgefährdung** oder
 - **Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft**
- Entscheid durch zuständige Person in der Institution
 - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
- Formelle Vorgaben
 - Protokollierungspflicht
 - Info der Vertretungsperson
 - Beschwerdemöglichkeit bei der KESB

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



Konkreter Ablauf der Massnahme Anordnung nach Art. 383 ZGB





Schutz der Persönlichkeit in Einrichtungen

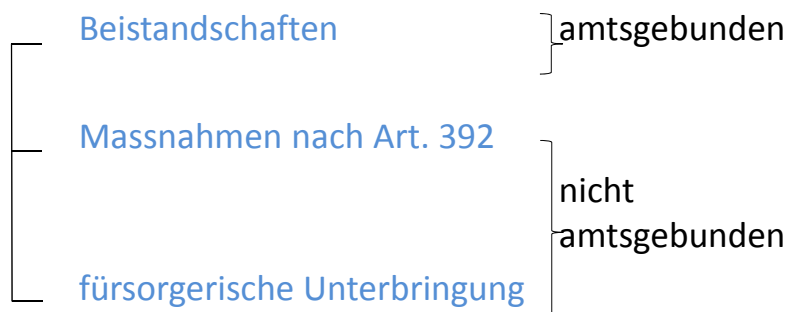
- Ermöglichung von **Kontakten ausserhalb der Einrichtung**
 - Angehörige
 - Besuchsdienste etc.
- **Einschalten der KESB durch die Einrichtung**
 - Keine Vertretungsperson vorhanden ist
 - Keine Kontakte von ausserhalb stattfinden
- Freie **Arztwahl**
 - Entscheid durch die Person selber oder die vertretungsberechnigte Person
 - Für Notfälle oder aus anderen wichtigen Gründen kann dies eingeschränkt werden

Die behördlichen Massnahmen

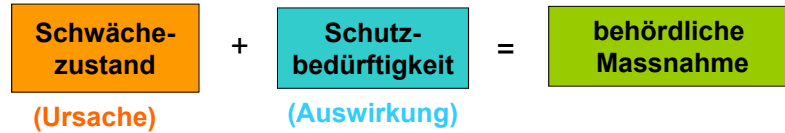
Beistandschaften
Fürsorgerische Unterbringung

behördliche Massnahmen Erwachsenenschutz

Übersicht



Behördliche Massnahmen: Voraussetzungen



Schwächezustand:

geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit:

Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen, vgl. BGE 134 III 385)

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu *berücksichtigen* (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Behördliche Massnahmen: Aufgabenbereiche

- Die KESB umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft **entsprechend den Bedürfnissen** der betroffenen Person (individuell massgeschneidert).
- Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.
- Beispiele für Aufgabenbereiche: Wohnen, Gesundheit, Soziales, Administratives, Einkommensverwaltung, Vermögensverwaltung, rechtliche Verfahren
- Individualisierte Aufgabenbereiche müssen **eindeutig** und **praktikabel** umschrieben werden

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

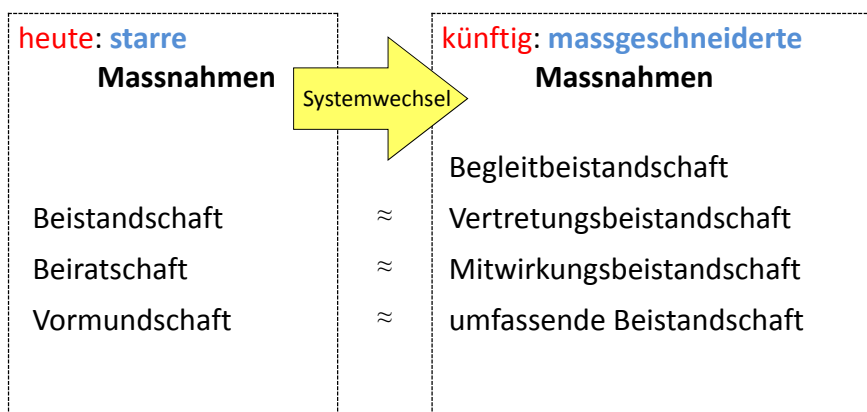
Verzicht auf Beistandschaft

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, **so kann die KESB:**

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren (z.B. Zustimmung zu Rechtsgeschäft erteilen),
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen, oder
3. eine geeignete Person/Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick & Auskunft zu geben sind.

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Neues Massnahmensystem für Erwachsene



INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Beistandschaften: Massschneidung

massgeschneiderte (individuelle) Massnahmen im dreifachen Sinn:

- **Bestimmung der Beistandschaftsart**
(Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- **Bestimmung der Aufgabenbereiche**
(aus Personensorge, Vermögensverwaltung und/oder Vertretung im Rechtsverkehr)
- **Bestimmung der Wirkung** (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)

→ Individualisierung ist möglich und gefordert!

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Konsequenz für die Institutionen

- Die Bezeichnung Beistandschaft sagt nichts über die Kompetenzen und den Vertretungsumfang aus!
- In jedem Fall muss eine schriftliche Legitimation der Beiständin oder des Beistandes über ihre Aufgaben und Kompetenzen verlangt werden.
- Entsprechend sind diese Kompetenzen im Dossier einzutragen
- Unter Umständen sind verschiedene Ansprechpartner zu berücksichtigen:
 - Beistand
 - Angehörige mit gesetzlichem Vertretungsrecht
 - Vertrauensperson

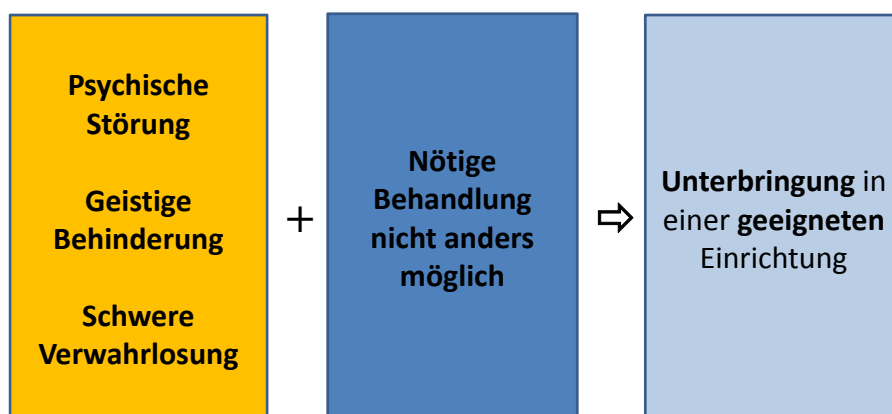
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Beistandschaften: Übergangsbestimmungen (Art. 14 SchlT ZGB)

- **Entmündigungen:** automatische Umwandlung in umfassende Beistandschaften per 1.1.2013
- **Beistand-/Beiratschaften:** *behördliche* Umwandlung innert drei Jahren (fallen dahin, wenn bis 31.12.2015 nicht ins neue Recht überführt)
- **Keine Veränderung** in der Person des Mandatträgers
- **hängige Verfahren** werden ab 1.1.2013 nach dem neuen Recht beurteilt

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Fürsorgerische Unterbringung (FU)



INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

- Allgemeine Voraussetzungen (Art. 426 ZGB)
 - Psychische Störung oder geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung
 - Notwendige Behandlung und Betreuung
 - Geeignete Einrichtung, weite Auslegung
 - Kumulative Voraussetzungen!
 - Schutz und Belastung Angehöriger und Dritter sind zu berücksichtigen, ist aber für sich allein kein materieller Grund
 - Entlassung sobald die Voraussetzungen zur Unterbringung nicht mehr vorhanden sind
 - Enge Anlehnung der materiellen Voraussetzungen an das bisherige Recht mit terminologische Anpassungen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Zuständigkeit bei der FU

- Grundsätzliche Zuständigkeit der KESB (Art. 428 ZGB), Möglichkeit der Kantone zum Einsetzen von Ärzten (Art. 429 ZGB)
- Zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärzte **bei Gefahr in Verzug** für maximal sechs Wochen (§ 41 Abs. 1 lit. b EG ZGB LU)
- **Ärztliche Leitung einer Einrichtung** bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung für maximal 72 Stunden (Art. 427 ZGB; § 41 Abs. 1 lit. c)
- Periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB): erstmals nach 6 Monaten, zweitmals nach weiteren 6 Monaten, nachher jährlich

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Vertrauensperson (Art. 432 ZGB)

- Schwächezustand verhindert i.d.R. Geltendmachung von zustehenden Rechten
- daher Möglichkeit des Beizugs einer Vertrauensperson während Aufenthalt ≠ Klinikpersonal
- Voraussetzung: **Urteilsfähigkeit**
- Aufgaben und Kompetenzen der Vertrauensperson:
 - Begleitende/beratende Tätigkeit
 - Akteneinsichts- und Auskunftsrecht mit Zustimmung der betroffenen Person
 - Jederzeitige Besuchsmöglichkeit
 - Miteinbezug bei Erarbeitung des Behandlungsplanes

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Medizinische Massnahmen bei psychischen Störungen

- Behandlungsplan (Art. 433 ZGB)
 - Schriftlicher Behandlungsplan durch Arzt/in unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls der Vertrauensperson
 - Umfassende Aufklärungspflicht der Ärzteschaft
 - Unterbreitung zur Zustimmung, Beachtung einer Patientenverfügung
- Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 – 435 ZGB)
 - Anordnung durch Chefarzt/Chefärztin wenn kumulativ
 - Ernsthafter Schaden für sich Selbst oder körperliche Integrität Dritter **und**
 - Urteilsunfähigkeit bezüglich Behandlungsbedürftigkeit **und**
 - keine andere angemessene Massnahme
 - Schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung
 - Vorbehalten bleiben Notfälle
 - für bewegungseinschränkende Massnahmen wird auf die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen bei Urteilsunfähigen in Einrichtungen verwiesen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Austritt, Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

- Austrittsgespräch (Art. 436 ZGB)
 - Bei Rückfallgefahr
 - Vereinbarung von Behandlungsgrundsätzen für den Wiedereintritt

- Nachbetreuung und ambulante Massnahmen (Art. 437 ZGB)
 - Regelungen in der Kompetenz der Kantone
 - § 45 Abs. 1 EG ZGB LU: Nachbetreuung durch die Einrichtung
 - § 45 Abs. 2 EG ZGB LU: Einrichtung kann ambulante Massnahmen bei der KESB beantragen
 - Vollstreckung ist gemäss Bundesrat und umstrittener Lehrmeinung ausgeschlossen
 - Keine weitergehende Regelung und keine Befristung im Kanton Luzern

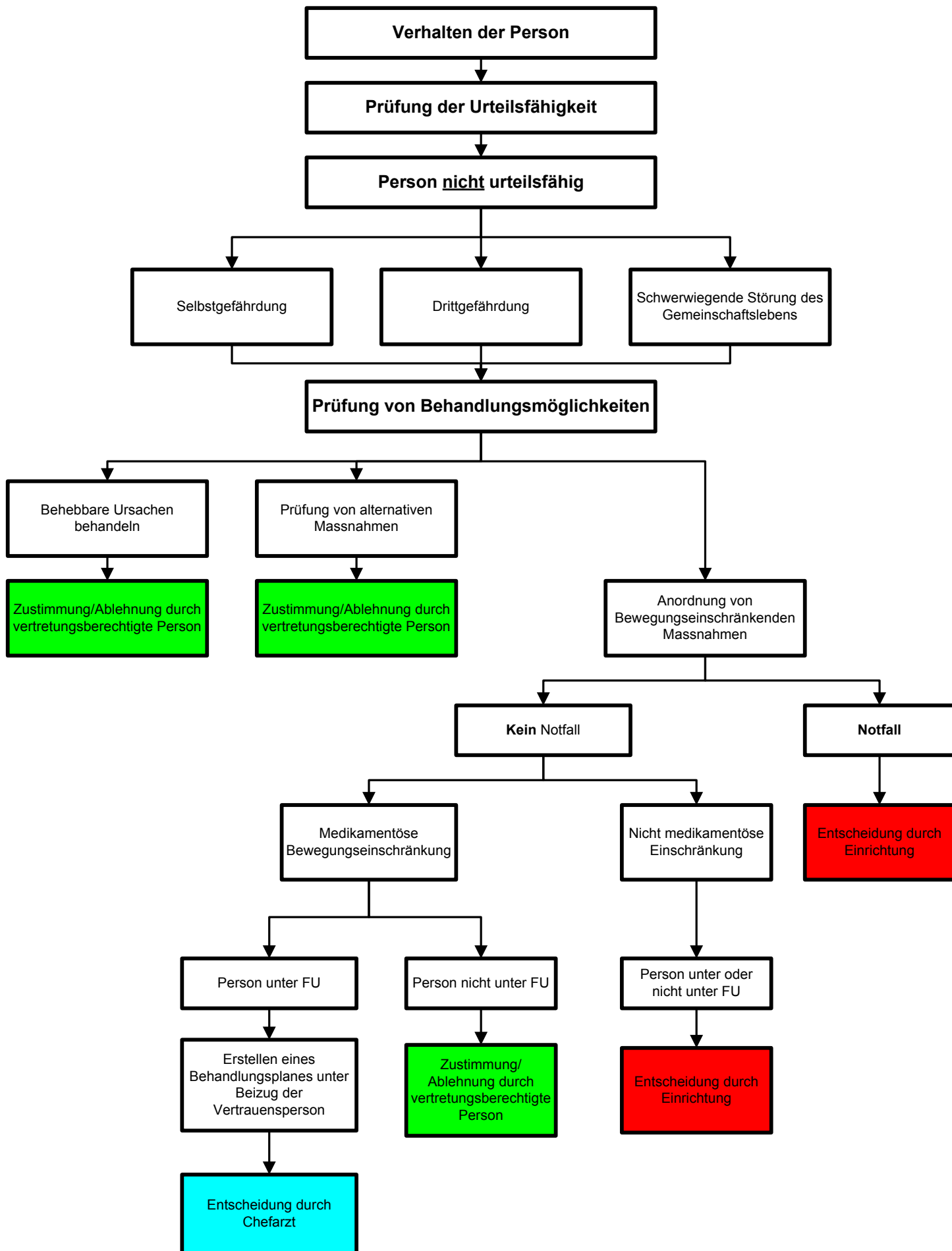
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Rechtsmittel bei der FU

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen der KESB (§ 53 EG ZGB LU: **Obergericht**)
- Rechtsmittel innert 10 Tagen an zuständiges Gericht (Art. 439 ZGB; § 54 Abs. 1 EG ZGB LU): **Bezirksgericht am Ort der Einrichtung**
 - Bei ärztlich angeordneter Unterbringung
 - Zurückbehaltung durch die Einrichtung
 - Bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung
 - Bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung
 - Bei bewegungseinschränkenden Massnahmen
- Beschwerde muss nicht begründet werden
- Bei psychischen Störungen muss gestützt auf ein Gutachten eines Sachverständigen entschieden werden
- Anhörung durch Gericht im Kollegium
- Entscheid innert fünf Arbeitstagen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

**Zuständigkeit und Ablauf zur Anordnung von bewegungseinschränkenden
Massnahmen bei urteilsunfähigen Erwachsenen
(Art. 383 ff ZGB)**



Checkliste bewegungseinschränkende Massnahmen bei urteilsunfähigen Erwachsenen
 (ohne medikamentöse Einschränkung)
 Art. 383 ff ZGB

